

RS OGH 1990/11/7 9ObA259/90, 1Ob373/98d, 8ObS82/99p, 9ObA9/00i, 10ObS117/02g, 3Ob264/04a, 9ObA79/04i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1990

Norm

ZPO §146 III

Rechtssatz

Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von Rechtsanwälten sind diesen zuzurechnen und ermöglichen jedenfalls dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz der Einhaltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Terminevidenz und Fristenevidenz und trotz bisherigen objektiver Eignung und Bewährung des Kanzleiangestellten unterlaufen sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 259/90
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 259/90
Veröff: AnwBl 1991,110 = RZ 1991/54 S 172
- 1 Ob 373/98d
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 373/98d
Vgl auch; Veröff: SZ 72/51
- 8 ObS 82/99p
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 ObS 82/99p
Vgl auch; Beisatz: Hier: Versehen einer jahrelang in der Postabgabestelle der Arbeiterkammer tätigen Angestellten, wodurch der vom Referenten rechtzeitig übermittelte Antrag nicht weitergeleitet wurde, bildet einen Wiedereinsetzungsgrund. (T1)
- 9 ObA 9/00i
Entscheidungstext OGH 26.04.2000 9 ObA 9/00i
- 10 ObS 117/02g
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 117/02g
Beisatz: Hier: Übersehen, dass es sich um eine Sozialrechtssache handelt, und die Bestimmungen über die Gerichtsferien keine Anwendung finden- minderes Grad des Versehens. (T2)
Beisatz: Zur Sorgfaltspflicht: Ein Rechtsanwalt muss die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Vornahme von Prozesshandlungen

sichergestellt wird, und der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht - zumindest durch regelmäßig stichprobenartige Kontrollen - gegenüber seinen Angestellten hinreichend nachkommen. Die Überwachung der Hilfskräfte hat der Anwalt je nach Ausbildung, Einschulung und Verlässlichkeit vorzunehmen. (T3)

- 3 Ob 264/04a

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 264/04a

Beisatz: Grobes Verschulden des Vertreters und dessen Hilfskräfte bei Versäumung einer befristeten Prozesshandlung ist demnach im Wiedereinsetzungsverfahren der Partei zuzurechnen. (T4)

- 9 ObA 79/04i

Entscheidungstext OGH 11.01.2005 9 ObA 79/04i

Auch; Beisatz: Ein Verschulden eines Kanzleiangestellten steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung uU dann nicht entgegen, wenn es sich um ein einmaliges Versehen handelt, das angesichts der bisherigen Verlässlichkeit und Bewährung der Kanzleikraft nicht zu erwarten war und dem Rechtsvertreter nicht die Verletzung der von ihm zu erwartenden Sorgfalts-, Organisations- und Kontrollpflichten vorgeworfen werden muss. (T5)

Beisatz: Hier: Fristversäumung als Folge eines nicht mehr entschuldbaren Organisationsmangels. (T6)

- 16 Ok 47/05

Entscheidungstext OGH 17.10.2005 16 Ok 47/05

Ähnlich; Beisatz: Ein Verschulden eines Mitarbeiters steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht entgegen, wenn es sich um ein einmaliges Versehen handelt, das angesichts der bisherigen Verlässlichkeit und Bewährung des Mitarbeiters nicht zu erwarten war und der Partei nicht die Verletzung der von ihr zu erwartenden Sorgfalts-, Organisations- und Kontrollpflichten vorgeworfen werden muss; Hier: Kein Organisationsverschulden, wenn bei einem größeren Unternehmen, bei dem Behördenkontakte nahezu alltäglich sind, bis dahin kein behördliches Schriftstück jemals verschwunden ist. Die Wiedereinsetzungswerberin durfte sich darauf verlassen, dass das von ihr eingerichtete System der Postbearbeitung und -weiterleitung fehlerfrei funktioniert, gab es doch für sie bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte, dass die von ihr für diese Aufgabe eingesetzten Mitarbeiter mangelhaft ausgewählt, ausgebildet oder überwacht wären. (T7)

- 9 ObA 40/11i

Entscheidungstext OGH 27.07.2012 9 ObA 40/11i

Auch; Beis wie T5

- 3 Ob 60/13i

Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 60/13i

Auch; Beis wie T5; Beis wie T7

- 7 Ob 18/13t

Entscheidungstext OGH 17.09.2013 7 Ob 18/13t

- 6 Ob 66/17z

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 66/17z

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 1 Ob 119/17g

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 119/17g

Beis wie T5; Beisatz: Wenn ein Rechtsanwalt die Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überwachung von Fristen unterlässt, liegt ein Versehen minderen Grades nicht mehr vor. (T8)

Beisatz: Hier: Sendebericht / Zustellprotokoll nicht ausgedruckt. (T9)

- 14 Os 93/18

Entscheidungstext OGH 09.10.2018 14 Os 93/18

Beisatz: Keine Wiedereinsetzung bei Unterbleiben der Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zur Überwachung ordnungsgemäßer Einbringung fristgebundener Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr. (T10)

- 5 Ob 229/21v

Entscheidungstext OGH 04.04.2022 5 Ob 229/21v

Beis wie T5; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036813

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at